

der König habe sich dabei durch principielle staatsrechtliche Erwägungen leiten lassen¹.

Ebenso selbstverständlich war es, dass Heribert von Köln nicht Heinrichs Kanzler blieb; weder kann er selbst eine solche Vertrauensstellung am Hofe des neuen Herrschers erwartet haben, noch dieser geneigt gewesen sein, sie ihm zu übertragen. Sein Nachfolger ward ein Baier, Egilbert, der vielleicht aus dem Haus der Grafen von Ebersperg stammt², der Bruder eines Heinrich, den der König zu seinem Truchsessern ernannte.

Anders als mit dem Kanzler stand es mit den Notaren des verstorbenen Königs. Eine selbständige politische Rolle zu spielen, hatten diese untergeordneten Beamten der Kanzlei weder die Gelegenheit noch wahrscheinlich den Ehrgeiz; leicht mochten sie den Dienst des einen Herrschers mit dem des anderen vertauschen, und dieser wird um so geneigter gewesen sein, auf sie Rücksicht zu nehmen, als er dadurch in die Lage kam, die Continuität der Ueberlieferung in den Kanzleibräuchen zu wahren. So trat denn von den beiden Notaren, die Heribert über die Alpen gefolgt waren, der eine Her. F sofort in die Kanzlei Heinrichs über, an dessen erster Urkunde (St. 1307) er bereits mitgearbeitet hat; wir werden ihn fortan als E(gilbert) A bezeichnen. Auf Grund gewisser Eigenthümlichkeiten seiner Schrift hat Kehr S. 81 die Vermuthung ausgesprochen, dass er der Kölner Schule angehörte; die dialektischen Formen der Eigennamen in den von ihm geschriebenen Urkunden³ scheinen auf mittel- oder niederdeutsche Abkunft des Mannes hinzuweisen. Seine Schrift hat sich unter Heinrich II. nur wenig verändert; dagegen ist er als Dictator erst unter diesem Herrscher zu freier Entfaltung seiner Kräfte gelangt; von den besonders hervorstechenden Eigenthümlichkeiten, welche die von ihm verfassten Urkk. Heinrichs aufweisen, findet sich in den DD.,

1) Vgl. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien S. 18. Eher könnte man, wenn man überhaupt noch einen besonderen Grund für die Recognition auch der italienischen Urkunden im Namen des Willigis suchen will, annehmen, dass diesem die Vereinigung des Erzcapellanats für Deutschland und des Erzkanzleramts für Italien in seiner Hand als Lohn für seine Bemühungen um Heinrichs Königswahl zugestanden wäre. Dazu würde das Verhalten Konrads II. gegenüber Aribon von Mainz im Jahre 1024 eine volle Analogie bieten.

2) Vgl. Hirsch I, 217; Steindorff, Heinrich III. Bd. I, 21, N. 4; Graf Hundt, Abhandl. der bair. Akademie, hist. Classe XIV, 2, 53 ff. 3) Wo ich hier und im folgenden über solche rede, beziehe ich mich auf Mittheilungen, die mir mein College Henning auf Grund der von uns zusammengestellten Namensformen gemacht hat.